

Telefon: 233 - 39830
Telefax: 233 - 989 - 39830

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Halteverbote vor Außengastronomie

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01309
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West
am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12417

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01309

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 20.03.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01309 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass vor jeder Außengastronomie (sog. Schanigärten) fahrbahnseitig Haltverbote errichtet werden sollen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Grundsätzlich ist das Parken neben Außengastronomie (Schanigärten) StVO-konform, solange keine Engstelle entsteht und der Verkehr ungehindert fließen kann.

Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mitzurechnen. Dementsprechend müssen Fahrzeugführer*innen grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Hindernis, in der Regel einem abgestellten Fahrzeug, freihalten.

Das heißt, Verkehrsteilnehmer*innen begehen bereits per se einen Verkehrsverstoß, wenn sie an einer Straßenstelle parken, an der die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Parken unzulässig (dies gilt eben auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot entlang der Außengastronomie).

Sollten durch immer wiederkehrende Verparkung dennoch Probleme im Verkehrsablauf bekannt werden, prüft das Mobilitätsreferat im konkreten Einzelfall, ob Gründe vorliegen, die es rechtfertigen bzw. erlauben, zusätzlich zur gesetzlichen Regelung Verkehrsschilder errichten zu lassen. Hierzu bittet das Mobilitätsreferat um die Zuleitung von Hinweisen; sofern möglich und zur schnelleren Bearbeitung mit genauen Standortangaben und gerne mit Fotos der Problematik.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01309 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Errichtung von fahrbahnseitigen Haltverboten vor jeder Außengastronomie (Schanigärten) ist rechtlich nicht pauschal, sondern nur bei Vorliegen von besonderen Gründen im jeweils konkreten Einzelfall möglich.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01309 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04 - Schwabing West
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-211
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5